

SWN-Strompreiszusammensetzung

Netzgebiet Schleswig-Holstein Netz AG

SWN
Stadtwerke Neumünster

SWN-Strom Zweizeiten

Hochtarif (HT) Niedertarif (NT)

Arbeitspreis/Kilowattstunde (je Verbrauch) (netto)	35,007 ct/kWh	28,357 ct/kWh
Arbeitspreis/Kilowattstunde (je Verbrauch) (brutto)	41,66 ct/kWh	33,74 ct/kWh
Grundpreis/Jahr (netto)	111,54 €/Jahr	
Grundpreis/Jahr (brutto)	132,73 €/Jahr	

Zusammensetzung des Arbeitspreises

Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt Stadt Neumünster)	1,590 ct/kWh	0,610 ct/kWh
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378 ct/kWh	0,378 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437 ct/kWh	0,437 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,419 ct/kWh	0,419 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003 ct/kWh	0,003 ct/kWh
Summe der Umlagen, Aufschläge und Steuern (netto)	4,877 ct/kWh	3,897 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzungsentgelt (SH-Netz AG) (netto)	9,85 ct/kWh	9,85 ct/kWh
Anteil des Stromlieferanten (SWN) am Arbeitspreis (netto)	20,280 ct/kWh	14,610 ct/kWh

Zusammensetzung des Grundpreises

Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis SH-Netz AG	73,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb SH-Netz AG	10,67 €/Jahr
Summe der Netznutzungsentgelte am Grundpreis (netto)	83,67 €/Jahr
Anteil des Stromlieferanten (SWN) am Grundpreis (netto)	27,87 €/Jahr

Erläuterungen zu energiewirtschaftlichen Fachbegriffen

EEG-Umlage: Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage: fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Bitte beachten Sie: 01.04. - 30.09.: HT-Zeit von 7 bis 20 Uhr, NT-Zeit von 20 bis 7 Uhr, 01.10. - 31.03.: HT-Zeit von 7 bis 21 Uhr, NT-Zeit von 21 bis 7 Uhr.
Es wird ein Zähler mit zwei Zählwerken benötigt.

Preisstand: 01.07.2022

Offshore-Haftungsumlage: sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer/Energiesteuer (Erdgassteuer): Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Umlage abschaltbare Lasten: dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

§ 19 StromNEV Umlage: finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.